

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Bezugspreis: Für das Inland und die Schweiz, jährlich 10.— Fr., halbjährlich 5.— Fr., vierteljährlich 2.50 Fr.; Oesterreich u. Deutschland jährlich 13.— Fr., halbjährlich 6.80 Fr., vierteljährlich 3.50 Fr.; das übrige Ausland jährlich 15.— Fr., halbjährlich 7.80 Fr., vierteljährlich 4.— Fr. Postamtlich bestellt 20 Rp. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei S. Ruhn, in Buchs (Rhodental).

Einrückungsgebühr im Inland die sechspaltige Kleinzeile 15 Rp.; für Reklamen 30 Rp.; Ausland 20 Rp., bezw. 40 Rp. Einrückungen sind an die Schriftleitung, Anzeigen und Gelder an die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz einzusenden.

Zur gefl. Beachtung!

Indem wir unsere verehrten Abnehmer, Inserenten und Mitarbeiter höflich bitten, dem Liechtensteiner Volksblatt auch fernerhin treu zu bleiben und für es zu werben, erlauben wir, in Zukunft **Einrückungen an die Schriftleitung in Ruggell,** Inserate u. an die Verwaltung in Vaduz einzusenden. Schriftleitung: **Alfons Kranz, Ruggell.** Verwaltung: **Georg Amann, Vaduz.**

Zum Antritt.

In voriger Nummer dieses Blattes nahm der bisherige Herr Schriftleiter Abschied und es ist nun an uns, den Freunden, Mitarbeitern, Abnehmern und Lesern unseres Blattes die herzlichsten Grüße zu entbieten. Möge Gottes Segen Sie alle durchs neue Jahr geleiten!

Als Schriftleiter des Liechtensteiner Volksblattes werde ich stets bestrebt sein, Neues und Wissenswertes aus Heimat, Nachbarhaft und Ausland vorzuführen, sowie für Aufklärung, Belehrung und Unterhaltung Sorge zu tragen. Es ist mein sehnlichster Wunsch, den Ansprüchen der verehrten Leser genugsam zu tun.

Unser Blatt steht allen zur Verfügung, die für Gott, für das Wohl des Volkes und für unsern allverehrten Fürsten eintreten, die Recht, Wahrheit, Religion, Sitte und Gesetz als etwas heiliges achten und als Erbgut unserer Väter geschätzt und gepflegt wissen wollen.

Ich bitte alle Mitarbeiter, Abnehmer, Inserenten und Leser unseres Blattes, ihm die bisherige Anhänglichkeit auch ferner zu bewahren.

Ruggell, am 2. Jänner 1922.
A. Kranz, Schriftleiter.

Schluss-Landtagsitzung

vom 30. Dezember 1921.

Ein ausführlicher Bericht über die letzte Sitzung des Landtages 1918—1922 folgt nächstens.

Zur Schließung des Landtages war von Seiner Durchlaucht Herr Kabinettsdirektor Martin eigens nach Vaduz gefahrt worden.

Nach Verlesung des Protokolls der Sitzung vom 28. Dezember wurde die Tagesordnung erledigt:

1. Darlehensgesetz.
2. Neuregelung der Bestimmungen über die Veranlagung des Gemeindebodens.
3. Wahl des Landesauschusses.

In den Landesauschuss, der mit der fürstl. Regierung bis zur Tagung des neu zu wählenden Landtages die wichtigsten Angelegenheiten beraten wird, wurden gewählt:

Peter Büchel, Hasler, Sagner, Dr. Beck. Die beiden angenommenen Gesetze sind:

Der Franzosenjag

Erzählung von Arthur Bitter.

Der Freimüthige fuhr wieder mit dem Zeigefinger warnend in die Höhe. „Schweige!“ befahl er scharf drohend. „Die Zeit ist noch nicht da. Der Teufel wagt noch bei dem Fäulein; den muß ich erst bannen. Dann kann der Melch dir helfen!“ Mit diesen Worten machte sich der Verwachsene so kühn auf die Beine, daß ihm der überraschte Frey kaum folgen konnte. Dann kehrte er sich gegen den jungen Mann um, winkte abwehrend gegen ihn hin und verschwand wie ein Gespenst im Schatten der Bäume.

Kopfschüttelnd, um eine dunkel aufgetauchte Hoffnung ärmer, ging auch der Frey nach Hause. Es schien ihm klar, daß der verrückte Vetter ihm nur eine Fabel, eine Fieberausgeburt seines verirrten Gehirns erzählt habe.

Der nächste Morgen war ein glanzvoll schöner. Die Morgenröthe wob um die silberne Gottespracht der Gletscherwelt ihren glänzendsten Rosenleiter. Der See lag so ruhig, wie die Fläche eines ungeheuren Spiegels da. Der Frey war schon früh auf und auf den Fischgang gegangen. Es wollte aber heute nicht recht gehen. War es, daß das Wasser so durchsichtig und so ruhig war, oder war es, daß der Fischer selbst zu wenig acht auf das leise Zucken der Angelschnur gab, es wollte nichts anbeißen. Nach einer Stunde

Gesetz betreffend die Aufnahme eines Landesanslehens zur Sanierung der Landesfinanzen.

Mit Zustimmung des Landtages meines Fürstentumes verordne Ich wie folgt:

Art. I.

Die fürstl. Regierung wird ermächtigt, bei der Bank in Liechtenstein zur Sanierung der Landesfinanzen für das Fürstentum ein Anlehen in der Höhe von einer Million Schweizer Franken zu folgenden Bedingungen aufzunehmen:

1. Die Rückzahlung der Anlehensvaluta erfolgt successive in nachstehenden Teilbeträgen:
 - a) Im Laufe des Monats Dezember 1921 Fr. 100,000.—
 - b) Bis spätestens Ende Februar 1922 „ 400,000.—
 - c) Bis spätestens Ende Dezember 1922 „ 300,000.—
 - d) Bis spätestens Ende September 1923 200,000.—

2. Die Verzinsung geschieht nach Maßgabe der unter 1. vorgesehenen Anzahlungen einschließlich wie immer gearteter Spesen und Provisionen mit 5 Prozent per Jahr.

3. Die Tilgung des Anlehens beginnt mit dem der vollständigen Rückzahlung nachfolgenden Jahre und geschieht in der Weise, daß das Fürstentum der Bank alljährlich einschließlich der unter 2. bedingenen Verzinsung einen, 6 Prozent der ganzen Anlehenssumme von einer Million Schweizer Franken gleichkommenden Betrag zu leisten hat.

4. Die Leitung der Verzinsung und Tilgung erfolgt halbjährlich im Nachhinein zeitlich in der Weise, daß je eine Halbjahresrate am 15. März und am 15. September fällig wird.

5. Das Recht des Fürstentumes auf die unter 3. vorgesehenen Annuitätenzahlungen erlischt und die Bank ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung des ganzen noch unbeglichenen Anlehensrestes samt Zinsen zu verlangen, wenn

- a) die Zins- und Annuitätenzahlungen nicht spätestens innerhalb zweier Monate nach den unter 4. bedingenen Fälligkeitsterminen geleistet werden, unbeschadet des Rechtes der Bank, für solche nicht termingerecht geleistete Verpflichtungen Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent anzuprechnen, oder
- b) die Landesvoranschläge nicht rechtzeitig erstellt werden oder in denselben nicht ausreichend Vorsorge für die Zins- und Annuitätenzahlungen getroffen erscheint, oder
- c) in der derzeitigen Regierungsform des Fürstentums (Art. 2 der Verfassung vom 5. Oktober 1921) eine Aenderung eintreten sollte oder im Falle einer Aenderung von Art. 2 der gegenwärtigen Verfassung.

6. Das Fürstentum ist berechtigt, jederzeit auch größere, als die unter 3. vorgesehenen Rückzahlungen zu leisten, wodurch jedoch für die Folgezeit eine Aenderung in der Pflicht zur Leistung der Zins- und Annuitätenzahlungen nicht eintritt.

7. Außer dem, der Bank in Liechtenstein für ihre Ansprüche aus dem gewährten Anlehen etwa von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu be-

stehenden Sicherheiten, wie Bürgschaft und Pfandbestellung, räumt das Fürstentum der Bank für diese Ansprüche das Pfandrecht an dem Leitungsnetz des Landeselektrizitätswerkes ein.

8. Die Umwandlung der jeweils ausstehenden Anlehensschuld im Wege der Ausgabe von Wertpapieren durch die Gläubiger bleibt künftigen Vereinbarungen zwischen ihr und dem Fürstentum vorbehalten.

Art. II.

Das Fürstentum gewährt hinsichtlich dieses Anlehens die gängliche Freiheit der Zinsen und des Kapitals von jeglicher, sei es gegenwärtiger, sei es künftiger Besteuerung irgendwelcher Art, weiters die Stempel- und Gebührenfreiheit aller Urkunden, Zins- und Kapitalzinsungen, Pfandbestellungen, grundbücherlicher Eintragungen und Pfandbüchungen.

Art. III.

Vom Jahre 1922 angefangen bis zur gänzlichen Rückzahlung des Anlehens sind alljährlich im Finanzgesetze die zur Begleichung der Zins- und Annuitätenschuldigkeiten des Landes erforderlichen Beträge einzustellen und zu bedecken.

Art. IV.

Die Anlehensvaluta ist ausschließlich folgenden Zwecken gewidmet:

1. zur Begleichung der noch offenen Verbindlichkeiten des Landes-Elektrizitätswerkes;
2. zur Rückzahlung der bei der fürstl. Sparkasse behobenen Konto-Korrentvorschüsse;
3. zur Rückzahlung des bei der Bank in Liechtenstein aufgenommenen kurzfristigen Darlehens;
4. zur Rückzahlung der von Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten teils für das Lavenawerk, teils zur Begleichung laufender Auslagen gewährten Vorstöße und Akkreditive;
5. zur Begleichung der durch die Eingänge des Jahres 1921 nicht bedeckten Ausgaben dieses Verwaltungsjahres;
6. der hienach (1—5) verbleibende Rest ist bei der landesherrlichen Sparkasse zu dem Zwecke einzulegen, um ihr die Kreditgewährung an Darlehensnehmer im Lande zu ermöglichen bezw. zu erleichtern.

Art. V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Gesetz

womit § 18 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 L. Gbl. Nr. 4 und § 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1904 L. Gbl. Nr. 5 abgeändert bzw. ergänzt werden.

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich anzuordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Durch die Statuten kann bestimmt werden, daß die in einer andern Gemeinde des Inlandes wohnhaften Gemeindebürger, soweit ihnen nach Gesetz und bestehender Uebung ein Anspruch auf Genoss der Gemeindebürgerrechte zusteht, weniger, jedoch nicht weniger als die Hälfte dessen an Ertragsmitteln und Leistungen beziehen dürfen, was die in der Heimatgemeinde wohnenden Gemeindebürger erhalten.

steng mußte in diesen lebensfrohen, leicht erregbaren Naturen die Ansicht befestigen, daß Reichtum und Glück die zwei ungetrennten Geschwister seien. Doch in einem noch wilder der Frey von dieser materiellen Lebensanschauung ab. Darüber war er längst mit sich einig, daß es selbst im Besitze von Millionen für ihn kein Glück geben könne, wenn nicht dazu noch Kätheli sein Eigentum würde, und daß mit dem Kätheli allein sein Glück glanzvoll im reinen wäre und die Millionen nur allfällige so als Nebensache mit eingestreckt werden könnten, wenn sie zufällig absolut sich finden lassen wollten. So träumte die Jugend. Es ist ihr höchstes Glück, daß sie so zu träumen vermag.

Der Schall von Ruderschlägen, die unsern von ihm die glatte Fläche des Sees aus ihrer Sabbataruhe aufschreckten, weckten den jungen Mann aus seinen Träumereien auf. Um sich schauend, gewahrte er das Schifflein des Veters Melch. Der Freimüthige ruderte mit hastiger Emsigkeit, und sein Schifflein glitt mit auffallender Schnelligkeit nach dem entgegengesetzten Ufer des Sees dahin. Der Besizer des Fahrzeuges nahm von seinem ihm verwundert nachschauenden Verwandten abscheinend gar keine Notiz, obschon der Frey deutlich bemerkte zu haben glauben, daß er von jenem gesehen worden sei.

„Ja, Vetter Melch, wo hinaus?“ rief der Frey dem eifertigen Ruderer zu. „Der Fischgang taugt heute nichts, das Wetter ist zu ruhig!“ Mit diesen

Anmerkung:

Durch die Ausführung der bestehenden Uebung in vorstehende Fassung wird im Zusammenhalt mit § 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 1904 L. Gbl. Nr. 5 besonders auch der Schutz des in verschiedenen Gemeinden ungleichen Zustandes bezüglich der Mitbenützung der Gemeindegüter durch die außerhalb der Heimatgemeinde Wohnenden bezweckt, welcher Zustand zum Teil durch die örtlichen Verhältnisse bedingt ist.

Durch das Gesetz überhaupt soll eine bessere Anpassung der Bestimmungen über die Benützung des Gemeindegutes an die besonderen Verhältnisse der Gemeinden ermöglicht, dagegen aber verhindert werden, daß die nicht in ihrer Heimatgemeinde, aber im Zulande Wohnenden ihrer allhergebrachten Rechte ohne ihre Schuld verlustig werden können.

Landesvoranschlag für das Jahr 1922.

(Angenommen in der Sitzung vom 28. Dez. 1921.)

Erfordernis	Samstagsbrutt	Abteilung
1. Landtag: Tagelöhner und Bureauauslagen	6000	
2. Administration und Gerichtswesen	102398	
Gehalte und Bezüge der Landesangestellten		69872
Pensionen und Pensionsbeiträge		4486
Gefährlichkeit in Bern		9300
Anstaltsverdienste		28040
3. Schulwesen	101374	
Gehalte, Remunerationen u. außerordentliche Zulagen des Lehrpersonals		81800
Pensionen		13244
Besondere Schulauslagen		6330
4. Grenzschutz	36000	
5. Verkehrswesen	11000	
6. Sanitätswesen	000	
7. Landeskultur	66200	
Instandhaltung der landwirtschaftl. Straßen und Kanäle		42000
Ergänzung der Versicherungsbauten am Rhein		13000
Gemeinder Binnendamm		3000
Rückschuttbauten		5000
Förderung der Landwirtschaft		2500
Förderung d. Gemeindevolkswirtschaft		500
Altenverbesserung		200
8. Zuschuß für das Elektrizitätswerk	16000	
9. Verzinsung und Tilgung der schwebenden Staatsschuld	39000	
10. Sonstige Auslagen	5000	
Gesamtsumme des Erfordernisses	383972	

Bedeckung	Samstagsbrutt	Abteilung
1. Landesherrliche Pachtgebälle	13000	
2. Mietzins	3000	
3. Steuern	166500	
Grundsteuer		80000
Gewerbesteuer		46000
Klassensteuer		25000
Einkommensteuer		3500
Fahrersteuer		5000
Von Kreditinstituten		4000
Mehrwertsteuer		3000
4. Zollentlastungen	100000	
5. Postentlastungen	48000	
Postbetrieb		5000
Briefmarkenerlös		43000
6. Zagen und Stempel	40000	
7. Ertrag der Sparkassa-Verwaltungs-Auslagen	9000	
8. Sonstige Einnahmen	5000	
Gesamtsumme der Bedeckung	384500	

Worten stand er auf, ergriff sein Ruder und machte Anstalt, sein eigenes Fahrzeug demjenigen des Angersenen näher zu bringen. Der Freimüthige drehte sich halb nach dem Frey um und machte eine beinahe drohende Gebärde. „Weißt du du bist!“ rief er mit rauher Stimme dem Erstankten zu. „Ich will nicht fischen heute; habe bessere Dinge zu tun. Sollst du Maul aufsperrten, Frey, als wolltest du einen ganzen zehnpfüßigen Lachs auf einmal verschlucken. Weiter sage ich dir nichts, rein nichts.“ Dies sagend, fing der seltsame Mann wieder an, mit seinem Ruder anzugreifen, als gälte es, dem grimmigsten Feinde zu entkommen. Frey sah ihm eine Weile nach, bis das Fahrzeug vor des Sees Bläue kaum mehr zu unterscheiden war und endlich mit dem Vordergrunde des Riesengebirges vollständig verschwamm. Dann schüttelte er unmutig den Kopf. „Wie doch keiner tolleren Hoffnung Raum!“ sagte er zu sich selber. „Vetter Melch ist nun vollends übergeschwappt, das ist alles!“

„Bist du dessen auch so gewip?“ tönte in diesem Augenblicke eine Stimme dicht hinter ihm.

Er schreckte wandte sich Frey um. Er schaute in das blaue, vom schwarzen Warte dichtbesattete Gesicht des Herrn Reithard. Eine unangenehme Ueberraschung hätte dem Frey nicht leicht bereitet werden können als diese. Er konnte kein passendes Wort finden, um auf diese wunderliche Frage des Fremden zu antworten, und seine gleichzeitig erkannte und zornige Miene machte, seinem